



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 85.000/30-III/6/84

1049/AB  
1985-02-11  
zu 1057/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. LICHAL und Kollegen in der Sitzung des Nationalrates vom 12. 12. 1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1057/J (II-2114 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. Gesetzgebungsperiode), betreffend Zivildienst und Zugehörigkeit zur Bundesgendarmerie, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Der zivildienstpflichtige Gendarmeriebeamte hat am 21. 11. 1984 mündlich zu Protokoll gegeben, daß er den Wehrdienst mit der Waffe nicht mehr aus Gewissensgründen verweigere. Die Zivildienstkommission hat mit Bescheid vom 21. 11. 1984 festgestellt, daß eine rechtsgültige Erklärung vorliegt. Dieser Bescheid wurde am 1. 2. 1985 rechtskräftig.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Der Beamte wurde mit Wirksamkeit vom 5. 11. 1980 über eigene Bitte vom GP Steinach am Brenner zum GP Schönberg i. St. versetzt, wo er seither seinen Dienst versieht.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Beamte hat bisher noch nie von der Dienstwaffe Gebrauch machen müssen.

- 2 -

Zu Punkt 4 und 5 der Anfrage:

Es war dem Landesgendarmeriekommando für Tirol bei der Bewerbung des Beamten um Aufnahme in den Gendarmeriedienst bekannt, daß es sich um einen Zivildienstler handelt.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Der Beamte wurde im Zusammenhang mit seiner Bewerbung auch über seine Einstellung zum Waffengebrauch gefragt. Der Beamte gab bei dieser Gelegenheit an, daß nach seiner Auffassung ein Waffengebrauch im Rahmen des Dienstes bei der Bundesgendarmerie etwas anderes sei, als das kriegerische Töten. Im Hinblick auf diese Erklärung und die Tatsache, daß der Beamte das Auswahlverfahren positiv bestand, hatte das Landesgendarmeriekommando für Tirol aus damaliger Sicht keine Bedenken, die Aufnahme in den Gendarmeriedienst zu veranlassen. Der Beamte hat übrigens in der Folge, nämlich am 15.9.1978, die ausdrückliche Erklärung abgegeben, er sei im Gendarmeriedienst zum Tragen von Dienstwaffen und gegebenenfalls zum Waffengebrauch jeglicher Art im Rahmen der Bestimmungen bereit.

11. Februar 1985

